

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 89/09 B**

L 5 KR 4816/08 (LSG Baden-Württemberg)  
S 2 KR 1718/06 (SG Konstanz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. .... ,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2010 durch den Richter  
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l  
und den Richter Dr. M e c k e  
beschlossen:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

### G r ü n d e :

#### I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin von April 1990 bis März 2006 bei dem Beigeladenen zu 1. sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Die Klägerin ist die Ehefrau des Beigeladenen zu 1., der im Jahre 1990 nach dem Tod seines Vaters einen von seiner Mutter allein weitergeführten Brennstoffhandel übernommen hatte. Die Klägerin arbeitete in diesem Betrieb im Büro. Für ihre Tätigkeit wurden zunächst Gesamtsozialversicherungsbeiträge entrichtet. Nachdem die Klägerin beantragt hatte, festzustellen, dass sie in dieser Tätigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterlegen habe, stellte die beklagte Krankenkasse fest, dass die Klägerin versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Das SG hat die Klage abgewiesen und das LSG die Berufung zurückgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 30.9.2009.

#### II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig, "ob beim Vorliegen einer Ehegatteninnengesellschaft grundsätzlich von einem nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden kann, wenn der eine Ehegatte im Unternehmen des anderen arbeitet" bzw "wann beim Vorliegen welcher Merkmale der Ehepartner im Familienbetrieb eine selbständige Tätigkeit ausübt und somit von einer Mitunternehmerschaft auszugehen ist." Insbesondere sei zu klären, "ob eine Tätigkeit bereits dann selbstständig ist, wenn die Eheleute einer Familiengesellschaft aufgrund eines gemeinsam gefassten Entschlusses das Unternehmen übernehmen und gemeinsam die Geschäftspolitik festlegen und die strategische Ausrichtung des Unternehmens grundsätzlich und nachhaltig verändern, wobei sich diese Veränderung im Unternehmen und in der Geschäftspolitik erst im Laufe der Jahre durchsetzt." Schließlich sei zu klären, "ob stets die Voraussetzungen einer Ehegatteninnengesellschaft von den Gerichten zu prüfen sind und wann bei welchen Voraussetzungen der Ehegatte als Mitunternehmer anzusehen ist" sowie "ob bei Einbringung eigener Vermögenswerte - wie Kredite, eigenes Kapital etc. - um gemeinsam mit seinem Ehepartner Gewinn zu erwirtschaften, von einer Innengesellschaft auszugehen ist". Diese Fragen hat die Klägerin später in abgewandelter Form wiederholt.
- 8 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin damit hinreichend konkrete Rechtsfragen und nicht lediglich Fragen zur einzelfallbezogenen Subsumtion des Sachverhaltes gestellt hat. Jedenfalls legt sie nicht dar, inwieweit Rechtsfragen klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnten. Die Beschwerdebegründung führt nicht aus, aus welchen Gründen trotz der bereits vorliegenden - und vom LSG umfangreich zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit, mit der sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt hat, Klärungsbedarf bestehen könnte. Hinsichtlich der Frage, ob eine Ehegatteninnengesellschaft gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen könne, hätte die Klägerin darlegen müssen, aus welchen Gründen trotz der vom LSG genannten Entscheidungen des BSG



vom 26.8.1975 (- 1 RA 93/73 - BSGE 40, 161 = SozR 2200 § 1266 Nr 3), vom 21.4.1993 (- 11 RAr 67/92 - SozR 3-4100 § 168 Nr 11) und vom 10.5.2007 (- B 7a AL 8/06 R - USK 2007-53), nach denen das Bestehen einer Ehegatteninnengesellschaft eine abhängige Beschäftigung der Ehegatten grundsätzlich nicht ausschließt, dennoch Klärungsbedarf bestehen oder erneut aufgetreten sein könnte. Hieran fehlt es. Soweit die Klägerin für zu klären hält, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen einer Ehegatteninnengesellschaft ausgegangen werden kann, wird die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Das LSG hat offen gelassen (*S 20 des Beschlusses*), ob eine Ehegatteninnengesellschaft bestand, und ausgeführt, dass deren Vorliegen eine abhängige Beschäftigung jedenfalls nicht ausschließe. Die Klägerin hält diese Auffassung für fehlerhaft; allein eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung kann die Revisionszulassung jedoch nicht begründen.

- 9 Daneben rügt die Klägerin einen Verstoß gegen § 7 SGB IV als eine Vorschrift des materiellen Rechts (*S 4 der Beschwerdebegründung*). Ein solcher Verstoß gegen eine Vorschrift des materiellen Rechts wäre in einem Revisionsverfahren nach Zulassung der Revision zu prüfen, kann jedoch allein nicht zur Zulassung der Revision führen, wenn die oben genannten Zulassungsgründe nicht vorliegen.
- 10 Zur Begründung des von der Klägerin ebenfalls gerügten Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 Abs 1 SGG macht sie geltend, das Gericht habe weder ihre eigene Aussage noch diejenige ihres beigeladenen Ehemannes berücksichtigt und seiner Beweiswürdigung zugrunde gelegt. Die Aussagen seien bei der Urteilsfindung falsch ausgelegt und es seien falsche Schlussfolgerungen gezogen worden. Argumente des LSG seien schlichtweg falsch. Damit rügt die Klägerin zum einen die inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung. Soweit die Klägerin daneben auch die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügen will, kann hierauf die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Rügen von Verstößen gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht und den Amtsermittlungsgrundsatz setzen im Hinblick auf die Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG voraus, dass ein ohne Weiteres auffindbarer Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Die Beschwerdebegründung benennt einen solchen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein könnte, nicht.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

